

Anmeldung eines Hundes

gemäß § 4 Abs. 7 NÖ Hundeabgabegesetz 1979

Angaben zum Hundehalter:

Name:

Anschrift:

Tel. Nr. + E-Mail-Adresse:

Anzahl der gehaltenen Hunde (inkl. Neuem):

Angaben zum Hund:

Name Hund:

Rasse:

Farbe:

Geschlecht:

Wurfdatum:

Im Besitz seit:

Chip Nr.:

Grund der Anmeldung: Erwerb Zuzug Neugeburt

Name und Hauptwohnsitz des Vorbesitzers:

Nachweise ab 1.6.2023:

NÖ Hundepass JA NEIN Vorlage innerhalb von 6 Monaten

Haftpflichtversicherung JA NEIN Vorlage innerhalb von 2 Wochen

Hund mit erhöhtem Gefährdungspotential nach § 2 NÖ Hundehaltegesetz: JA NEIN

Anmerkung: Bei Hunden folgender Rassen oder Kreuzungen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird ein erhöhtes Gefährdungspotential stets vermutet: Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Pit-Bull, Bandog, Rottweiler, Tosa Inu.

Beim Hund wurde durch eine Gemeinde mittels Bescheid eine Auffälligkeit gemäß § 3 NÖ Hundehaltegesetz festgestellt: JA NEIN

Anerkennung als Nutzhund wird hiermit gemäß § 5 Abs. 1 NÖ Hundeabgabegesetz 1979 beantragt:

JA NEIN

Wenn JA - Begründung (Buchstabe des zutreffenden Punktes siehe Rückseite anführen):

Datenschutz-Hinweis: Die Marktgemeinde Strengberg verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten in
Entsprechung der DSGVO und des DSG. Nähere Informationen sind unter <https://strengberg.gv.at/datenschutz> abrufbar.

.....
Datum

.....
Unterschrift Hundehalter

Gemäß § 3 NÖ Hundeabgabegesetz 1979 gelten als Nutzhunde Hunde, die als Wachhunde, Blindenführerhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden. Als Nutzhunde gelten:

- a) Hunde, die zur Bewachung von einzelstehenden Gebäuden, wenn diese von der nächstgelegenen geschlossenen Siedlung mehr als 100 m entfernt sind, sowie von Warenvorräten oder Binnenschiffen notwendig sind;
- b) Hunde, die zum Fortbewegen eines zum Betrieb eines Gewerbes unentbehrlichen Fahrzeuges notwendig sind (Zughunde);
- c) Hunde, die von zugelassenen Bewachungsunternehmungen oder berufsmäßigen Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes verwendet werden;
- d) Hunde, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern nach entsprechender Abrichtung für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- e) Hunde, die zur Bewachung von Herden benötigt werden, in der erforderlichen Anzahl;
- f) Diensthunde der beeideten und bestätigten Jagdaufseher, Waldaufseher und Flurhüter;
- g) Melde- und Sanitätshunde, Schutz- und Fährtenhunde, die die für diese Hunde vorgeschriebene Prüfung mit Erfolg abgelegt haben und ausschließlich für diese Zwecke verwendet werden;
- h) Diensthunde der Bundespolizei und Zollaufsicht, sowie des Bundesheeres, deren Unterhaltskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden;
- i) Hunde, die von öffentlich angestellten Nachtwächtern, Waldaufsehern und Flurhütern gehalten werden, soferne die Hunde nach dem Gutachten der vorgesetzten Dienstbehörde zum Dienst notwendig sind;
- j) Hunde, die in Strafvollzugsanstalten für den Wachdienst verwendet werden;
- k) Hunde, die an wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- l) Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
- m) Hunde, die zum Führen von Blinden verwendet werden (Blindenführerhunde);
- n) Hunde, die zum Schutze und zur Hilfe Tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind.